



DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

95.000/80-I/7/92

II-4866 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 17. Feber 1992

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

2145/AB  
1992 -02- 17  
zu 2167/J

Parlament  
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ingrid Korosec und Kollegen haben am 18. Dezember 1991 unter der Nr. 2167/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "die Situation des stellvertretenden Vorsitzenden der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Inneres, Außensenat Wien" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1. Ist Ihnen der Umstand bekannt, daß der weisungsgebundene Disziplinaranwalt HR Dr. N. mit Straf- und Disziplinaranzeigen gedroht hat, um die Entscheidungen der unabhängigen Disziplinarsenate 6 - 16a zu beeinflussen?

2. Waren die in den Senaten 6 - 16a gefällten Nichteinleitungsbeschlüsse nach Ihrer Ansicht rechtswidrig?

3. Haben Sie unmittelbar nach Erscheinen des Kurierartikels vom 12.4.1991 die Weisung erteilt, gegen HR Dr. F. eine Disziplinaranzeige zu erstatten?

4. Sind die Senatsmitglieder, die die Disziplinaranzeige gegen HR Dr. F. bearbeiten, Angehörige des Innenministeriums?

5. Wieso wurde HR Dr. F. als erfahrener und hochwertiger Beamter der Dienstklasse VIII/3 nur in der relativ niederen

- 2 -

Funktion eines Referenten in einem Bezirkskommissariat verwendet?

6. Haben Sie in dieser Angelegenheit irgendwelche Weisungen an den Disziplinaranwalt erteilt?

- Wenn ja, welche und aus welchen Gründen?

7. Was werden Sie unternehmen, um den Abschluß des gegen HR Dr. F. geführten Disziplinarverfahrens zu beschleunigen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Der der Anfrage zugrundeliegende Sachverhalt ist mir bekannt. Auf Grund der vom Stellvertreter des Disziplinaranwaltes HR Dr. N. aus eigenem erstatteten Anzeige hat die Staatsanwaltschaft Wien zunächst die richterliche Voruntersuchung beantragt, schließlich aber erklärt, keinen Grund zu weiterer gerichtlicher Verfolgung zu finden.

Zu Frage 2:

Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 26. September 1991, Zl. 91/09/0103-0106, festgestellt hat, kommt der Disziplinarkommission im Rahmen ihrer Zuständigkeit (Ahndung einer Dienstpflichtverletzung) die Befugnis zu, über das Bestehen des Verdachtes einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung zu entscheiden. Ob diese Prüfung im Einzelfall rechtmäßig erfolgt, kann nicht Gegenstand einer allgemeinen Aussage sein.

Zu Frage 3:

Ja.

- 3 -

Zu Frage 4:

Zwei Mitglieder des erkennenden Senates sind Angehörige des Bundesministeriums für Inneres, das dritte Mitglied ist Bediensteter der Bundespolizeidirektion Wien.

Zu Frage 5:

Der von der Disziplinarkommisison beim Bundesministerium für Inneres am 20. August 1991 gefaßte Einleitungsbeschuß zog gemäß § 100 Abs 3 BDG 1979 das Ruhen der Mitgliedschaft von HR Dr. F. bei der Disziplinarkommission nach sich. Dadurch war die Bundespolizeidirektion Wien im Sinne des § 36 Abs 1 BDG 1979 verpflichtet, HR Dr. F. einen in der Geschäftseinteilung vorgesehenen Arbeitsplatz zuzuweisen. Da keine Abberufung und somit keine Verwendungsänderung im Sinne des § 40 BDG 1979 vorlag, sondern lediglich ein Ruhen der Funktion, wurde der Beamte vorübergehend als Referent eingesetzt; eine gleich bewertete Planstelle war zu dieser Zeit nicht frei. Inzwischen wurde HR Dr. F. mit der Funktion eines stellvertretenden Vorstandes im Strafamt und Revisionsbüro für Polizeistrafsachen betraut.

Zu Frage 6:

Nein.

Zu Frage 7:

Das gegen HR Dr. F. geführte Disziplinarverfahren wurde am 4. Feber 1992 mit Beschluß des erkennenden Senates eingestellt. Die sich daraus ergebenden dienstrechtlichen Konsequenzen stehen noch nicht fest.

Frangl